

A U S S C H N I T T

Bergsträßer Anzeiger 10.07.1998

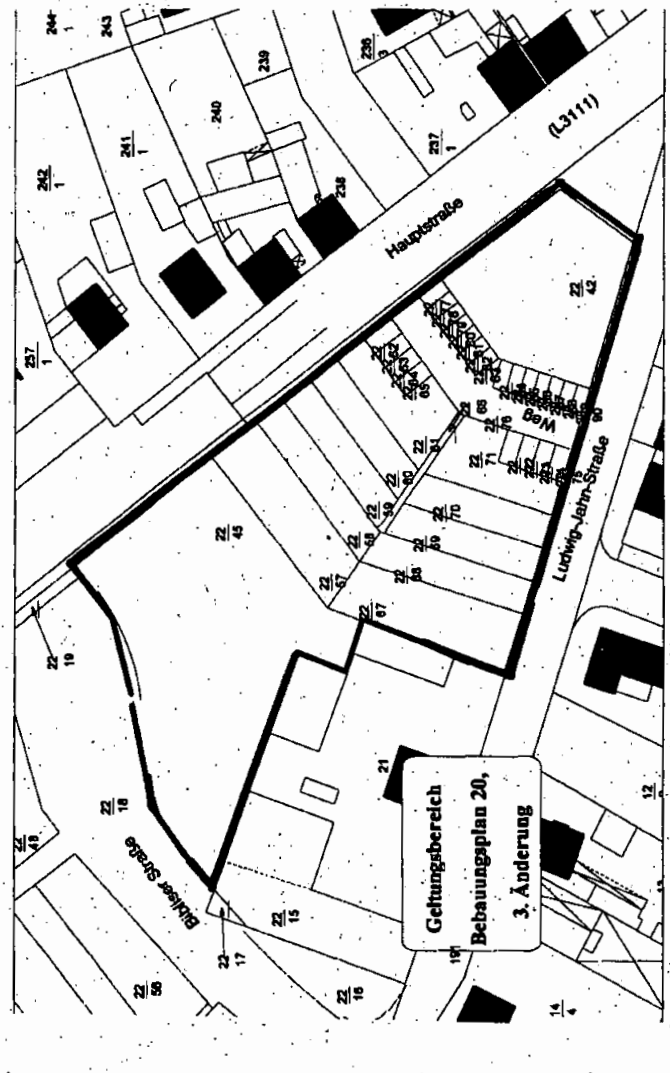
Südhessische Post

Vermögensschadteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensschadteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Einhausen, den 10. Juli 1998

Bohrer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Einhausen über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Jägersburger Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Die Löchelgewann

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen hat in Ihrer Sitzung am 30.6.1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, „Jägersburger Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Die Löchelgewann“, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplanänderung liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches in der Neufassung durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081) sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 27.1.1990 (BGBl. I S. 132) zugrunde. Die Änderung erfolgt in vereinfachter Form gemäß § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht betroffen sind. Von der Änderung erfaßt werden die nachfolgenden Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20: „Gemarkung Groß-Hausen, Flur 4, Nr. 22/42, 22/45 und 22/57 bis 22/90“.

Mit der Bebauungsplanänderung wird in Ziff. 8.0 der planungsrechtlichen Festsetzungen der letzte Absatz um die Worte „und Garagen“ ergänzt. Dieser hat dann folgenden Wortlaut: „Im Baugebiet WA 3 als Gemeinschaftsstellplatzanlagen in Form von Carports und Garagen auf den dafür festgesetzten Flächen sowie als Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Flächen auszuführen. Soweit im Plan eingezeichnet, sind die Tiefgaragen nur mit der festgesetzten Einfahrt zulässig.“

Die 3. Änderung nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB seit heute während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Einhausen, Marktplatz 5, 64683 Einhausen, Zimmer 11, jederzeit eingesehen werden. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Gleichzeitig wird er gem. § 6 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Einhausen auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.8. bis 17.9.1998 an gleicher Stelle öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 44 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, soweit ihm aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten